

forstamt Bericht zu erstatten. Letzteres legt diese Berichte dem Fürstlichen Finanzcollegium vor.

## 2. Erste Prüfung.

### §. 6.

Nach beendigter Forstlehre hat der Forstdienstaspirant sich bei dem Fürstlichen Finanzcollegium zur ersten Prüfung anzumelden. Dem schriftlichen Zulassungsgesuche sind:

- a) die von ihm geführten Hefte und Tagebücher und
- b) die von ihm gefertigten schriftlichen Arbeiten und gezeichneten Karten beizufügen.

Hat der Forstaspirant eine Forstschule oder Forstacademie besucht und das dort eingeführte Abgangsexamen zur Zufriedenheit bestanden, so kann ihm vom Fürstlichen Finanzcollegium die erste (Vorprüfung) Prüfung erlassen werden.

### §. 7.

Die Prüfung, welche vor einer von dem Fürstlichen Ministerium ernannten Commission stattfindet, ist eine mündliche und eine schriftliche. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Disciplinen:

- 1) Mathematik,
- 2) Forstbotanik,
- 3) Gebirgs- und Bodenkunde,
- 4) Forstinsectologie,
- 5) Jagdzootologie,
- 6) Forstschuß,
- 7) Waldbau,
- 8) Jagdkunde,
- 9) Forstbenutzung,
- 10) Forsteinrichtung und Taxation.

Die Anforderungen in der Mathematik entsprechen der auf der hiesigen Realschule zu erreichenden Maturität.

Im praktischen Messen soll der Examinand darthun, daß ihm das Aufnehmen mit dem Tische und das Messen mit der Kette bekannt sind und daß er einige Fertigkeit im Planzeichnen hat. Die zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen sind unter Clausur zu beantworten. Ueber den Gang bei der mündlichen Prüfung ist ein Protocoll anzunehmen.